

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 158/65**URTEIL**

Verkündet am
6. Juli 1966
[REDACTED],
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Entschädigungssache

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Manfred L [REDACTED], W [REDACTED]-B [REDACTED],
Ho [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

17

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die außergerichtlichen Kosten der Revision zu tragen. Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der am 11. März 1920 geborene Kläger ist Halbjude. Von September bis Dezember 1944 war er im Arbeitslager interniert, aus dem er schließlich entfliehen konnte. Er wurde vom Kreissonderhilfeausschuß Wuppertal am 21. April 1949 als Verfolgter anerkannt.

In dem Verfahren betreffend die von ihm beantragte Gewährung einer Beschädigtenrente nach dem nordrhein-westfälischen Entschädigungsgesetz (VRG) erstattete sein Hausarzt Dr. Küller das "Große erste Rentengutachten" vom 10. August 1949. Darin lautete das Untersuchungsergebnis

- 3 -

"Ulcus ventriculi, Begleitgastritis, Verschleißrheuma, Neurose". Der Sachverständige führte diese Leiden auf die nationalsozialistische Verfolgung zurück und bejahte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 %.

Mit Bescheid vom 16. Mai 1950 wurde dem Kläger daraufhin eine VRG-Rente ab 1. Januar 1948 wegen "Ulcuskrankheiten mit Untergewicht, ungünstigem Einfluß auf Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule" bewilligt, und zwar eine Teilrente von 30 % (monatlich 70,-- DM). Mit Ergänzungsbescheid vom 24. Mai 1954 wurde die Rente auch für die Zeit vom 1. September 1946 bis zum 31. Dezember 1947 bewilligt.

Nachdem der Kläger im Jahre 1955 Entschädigung nach dem BErgG beantragt hatte, erließ die Landesrentenbehörde zunächst am 10. Oktober 1955 einen Teilbescheid, durch den Anspruch auf Heilverfahren wegen der im Bescheid vom 16. Mai 1950 festgestellten Verfolgungsleiden bewilligt wurde. Am 16. September 1959 erging der weitere Bescheid, daß als Verfolgungsschaden "Entwicklungsbeeinträchtigung eines Magenleidens und von Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule im Sinne abgrenzbarer Verschlimmerung" anerkannt und insoweit Heilverfahren bewilligt wurde; im übrigen bewilligte die Landesrentenbehörde darin wegen dieser Leiden Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1945 und Rente ab 1. November 1953 unter Einstufung in die Gruppe des mittleren Dienstes mit einem Hundertsatz von 30. Dieser Bescheid wurde am 13. Oktober 1959 zugestellt. Die darin getroffenen medizinischen Feststellungen beruhen auf den Kurberichten des Kurheims Bad Kissingen vom 23. Juni 1954 und vom 18. Dezember 1958, sowie der Stellungnahme des medizinischen Gutachterdienstes des Landes vom 11. August 1959.



Im Zuge der angeordneten Nachuntersuchung hat die Landesrentenbehörde das Gutachten der Medizinischen- und Nervenklinik der städtischen Krankenanstalten Wuppertal-Barmen nebst Zusatzgutachten der Augenklinik vom 5. Mai 1961 eingeholt. Danach bestehen bei dem Kläger:

1. Ganz geringe degenerative Bandscheibenprozesse und eine angeborene Veränderung in Höhe des 5. Lendenwirbelkörpers mit hierdurch verursachter Schiefhaltung im Sinne ganz geringer linkskonvexer Skoliose.

2. Orthostatische Kreislaufregulationsstörungen geringen Grades mit Pulsanstieg und Blutdruckabfall im Stehen ohne Störung der Herzdurchblutung.

3. Mangelhafte Salzsäureproduktion in der Magenschleimhaut ohne Zeichen einer Magenschleimhautentzündung, einer Ulcuskrankheit oder einer bösartigen Magen-Darm-erkrankung.

4. Störung im Bereich der Extremitäten mit gestörtem Pupillenverhalten (Adi-Syndrom).

Abschließend stellen die Sachverständigen fest, nach Würdigung der Vorgutachten, der Krankheitsgeschichte sowie der jetzt erhobenen Befunde sei eine wesentliche Besserung der als Verfolgungsleiden anerkannten Gesundheitsschädigungen eingetreten. Das in früheren Gutachten festgestellte Versorgungsleiden "Ulcuskrankheit mit Untergewicht" könne als völlig ausgeheilt betrachtet werden. Es fänden sich weder Zeichen eines gegenwärtigen noch eines früheren Ulcusleidens. Es bestehe lediglich eine mäßige "Magenempfindlichkeit", die ihre Ursache in mangelhafter Salzsäureproduktion der Magenschleimhaut habe. Die Verschleißerscheinungen im Bereich der Wirbelsäule seien ganz gering; im übrigen handle

es sich um eine anlagebedingte Entwicklungsanomalie. Die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit und die erfolungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit liege unter 20 %. Gegenüber diesem Gutachten berief sich der Kläger auf ein vorgelegtes Attest seines Hausarztes Dr. Sp██████, nachdem sich bei "Magenliden und Wirbelsäulenschaden" nichts gebessert habe. Er sei auch öfter wegen "Gastralgien" krankgeschrieben. Sein Leiden sei erheblich nervös beeinflußt.

Nach Anhörung ihres Medizinaldezernenten erließ die Landesrentenbehörde am 3. Juli 1962 den Bescheid, daß auf Grund der durchgeführten Untersuchung die mit Bescheid vom 16. September 1959 bewilligte Beschädigtenrente Ende August 1962 eingestellt werde. Der Anspruch auf Heilverfahren bestehe weiter.

Nachdem die Landesrentenbehörde zunächst die nach dem VRG bewilligten Leistungen von monatlich 70 DM weitergezahlt hatte, verfügte sie am 8. November 1962 dann auch die Entziehung dieser aufgrund des VRG bewilligten Beschädigtenrente mit Ablauf des Dezember 1962.

Der Kläger hat gegen beide Bescheide Klage erhoben. Das Landgericht hat beide Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und durch Urteil vom 3. April 1963 abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, es sei nach Erlaß der Bewilligungsbescheide eine wesentliche Änderung der seinerzeitigen tatsächlich bestehenden Verhältnisse eingetreten: Das Gericht sei überzeugt, daß seinerzeit ein Magengeschwürliden bestanden habe, wie es in den Gutachten des Dr. Müller sowie der Kurärzte gesagt sei. Nach dem Gutachten der Wuppertaler Krankenanstalten hingegen sei dieses Leiden völlig ausgeheilt.

Der noch bestehende Beschwerdekomples durch Subaziditüt nebst einer geringfügigen Verschlimmerung der Wirbelsäulenveränderung bewirkten eine MdE von weniger als 20 %.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die angefochtenen Widerrufs- bzw. Entziehungsbescheide aufgehoben. Mit der Revision, die der erkennende Senat zugelassen hat, erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hat zunächst dargelegt, daß die Frage, ob die Entschädigungsbehörde befugt gewesen sei, dem Kläger die ihm durch die Bescheide vom 16. Mai 1950 und vom 16. September 1959 zugesprochene Rente zu entziehen, einheitlich, also auch soweit die Rente zunächst aufgrund des Landesrechts bewilligt worden ist, nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu entscheiden sei. Nach den §§ 206, 35 BEG komme es darauf an, ob sich die zur Zeit des Erlasses des Rentenbescheides bestehenden tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Rentenbemessung maßgebenden Umfang geändert hätten. Bei dem also anzustellenden Vergleich sei hier für die Gesamtheit des Rentenanspruchs auf den Zeitpunkt des 14. September 1959 abzustellen, d.h., auf den Zeitpunkt, in dem der BEG-Bescheid erlassen sei. Der Zeitpunkt des Erlasses der früheren VRG-Bescheide sei demgegenüber nicht erheblich. Dieser letztere Bescheid sei von dem BEG-Bescheid mit dessen Erlaß konsumiert und damit gegenstandslos geworden. Das erhelle ohne weiteres bereits aus der Natur dieses Bescheides als eines selbständigen, die Gesamtleistungen umfassenden, auf eigener neuer Sachprüfung

beruhenden Leistungstitels. In jedem Fall aber habe die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid vom 16. September 1959 das von ihr bereits im landesrechtlichen Bescheid anerkannte Verfolgungsleiden als Anspruchsgrundlage für die von ihr neu festgesetzte Rente bestätigt. Damit habe sie anerkannt, daß bis dahin keine rechtserhebliche Änderung der Verhältnisse eingetreten sei, die zu einer dem Kläger nachteiligen neuen Entscheidung über seinen Rentenanspruch Anlaß gegeben hätten. Daran sei die Entschädigungsbehörde auch künftig jedenfalls in der Weise gebunden, daß sie nicht auf einen früheren Zeitpunkt für den anzustellenden Vergleich der Verhältnisse zurückgreifen könne, als den des Erlasses des BEG-Bescheides und zwar auch nicht hinsichtlich der Leistungen nach dem Landesrecht.

Diesen Ausführungen ist mit der Einschränkung zuzustimmen, daß eine für den Kläger nachteilige Entscheidung, soweit sie die VRG-Rente kürzen oder entziehen würde, nicht zulässig sein würde, wenn die Voraussetzungen dafür im Landesrecht nicht gegeben wären. Insoweit würde dann der auf Landesrecht beruhende Anspruch sich gegenüber dem Anspruch nach BEG als weitergehender Anspruch im Sinne des § 228 Abs. 2 BEG darstellen (vgl. Senatsurteil RZW 55, 156; Urteil vom 2. Februar 1966 - IV ZR 302/64 -). Dazu hat jedoch das Berufungsgericht - für das Revisionsgericht bindend - festgestellt, daß das Landesrecht dem Kläger insoweit keine günstigere Rechtsstellung gewähre, denn nach den Vorschriften der §§ 581, 622 RVO, die gemäß § 1 VRG anzuwenden seien, sei im Falle einer Änderung der für die bisherige Rentenfeststellung maßgebenden Verhältnisse ebenfalls eine Neufeststellung geboten; diese wirke anders als gemäß § 21 DV-BEG sogar bereits vom Zeitpunkt des Eintritts der Änderung ab. Die Tatsache, daß nach dem VRG der Rentenanspruch nicht

lt

bereits bei einer Unterschreitung einer verfolgungsbedingten MdE von 25 %, sondern erst von 20 % entfalle, sage nichts gegen die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 35 BEG, sondern sei lediglich im Rahmen der sachlichen Beurteilung nach dieser Vorschrift zu beachten. Eine solche Beachtung kommt jedoch im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da, wie sich aus dem Tatbestand und aus dem folgenden ergibt, nur ein Absinken der Erwerbsminderung des Klägers unter 20 % in Frage steht.

Das Berufungsgericht hat jedoch die Voraussetzungen für eine Entziehung des Rentenanspruchs auch aufgrund der §§ 206, 35 BEG nicht für gegeben angesehen, weil nicht festgestellt werden könne, daß sich seit dem 14. September 1959 die rechtserheblichen tatsächlichen Verhältnisse geändert hätten. Allerdings beruhe die Entschädigungsbe- willigung zur Zeit des Erlasses des BEG-Bescheides auf der aus dem Gutachten des Dr. Müller und den Kurgutachten übernommenen Auffassung, der Kläger leide an einem Zwölffingerdarmgeschwür (richtig wohl Magengeschwür). Aufgrund des sorgfältigen, auf breiter Untersuchungsgrundlage beruhenden und modernste Erkenntnismittel benutzenden Nach- untersuchungsgutachtens des Professors Dr. Sturm und Dr. Fahlenbrach von der Medizinischen- und Nervenklinik in Wupper- tal-Barmen stehe demgegenüber fest, daß der Kläger nicht nur kein solches Geschwür habe, sondern auch keinerlei Zeichen dafür aufweise, daß jemals in der Vergangenheit ein solches Geschwür bei ihm bestanden habe. Festgestellt sei allein eine müßige Magenempfindlichkeit wegen mangelhafter Säure- produktion der Schleimhaut mit einem nur geringen unter 20 % MdE liegenden Krankheitswert. Dieser Befund erkläre die ge- klagten Beschwerden. Damit stehe zwar fest, daß das von der Landesrentenbehörde und ihrem medizinischen Berater im Jahre 1959 angenommene und der Rentenbewilligung zugrundegelegte

Geschwürsleiden nicht bestehe. Indes sei damit nicht gesagt, daß eine Änderung der seinerzeit bestehenden Verhältnisse eingetreten wäre. Das sei nur dann der Fall, wenn der Kläger zur Zeit des Beschoiderlasses im Jahre 1959 tatsächlich ein Geschwür gehabt hätte. Für die Beurteilung, ob eine Änderung eingetreten sei, komme es aber, wie der Bundesgerichtshof (RzW 60, 286 Nr. 44) ausgesprochen habe, auf den seinerzeitigen tatsächlich bestehenden Zustand also darauf an, welche Gesundheitsschäden damals wirklich bestanden hätten, nicht darauf, welche Diagnose gestellt und in den Leidenstenor übernommen worden sei, möge auch die Entschädigungsbehörde dabei von dieser etwa falschen Auffassung ausgegangen sein. Anderenfalls würde das Änderungsverfahren die Möglichkeit verschaffen, frühere Falschbeurteilungen im bereits abgeschlossenen Verfahren auszugleichen. Das möge im Interesse der materiellen Gerechtigkeit wünschenswert erscheinen, sei aber vom Gesetzgeber so nicht geregelt; er habe nur eine Abänderung bei Tatsachenänderung, nicht bei Änderung der medizinischen Beurteilung derselben Tatsachen zugelassen.

Diese Ausführungen stehen mit den Grundsätzen, die der Senat in seiner Rechtsprechung wiederholt als maßgebend anerkannt hat, (RzW 55, 156; 60, 286; 65, 356) im Einklang. Auch nach erneuter Überprüfung hält der Senat an dieser Rechtsprechung fest und die Anwendung dieser Grundsätze auch auf Fälle der vorliegenden Art für geboten. Das kann freilich, wie nicht zu verkennen ist, dazu führen, daß die in § 31 BGG zum Ausdruck gekommene Grundabsicht des Gesetzgebers, allen an ihrer Gesundheit geschädigten Verfolgten in gleicher Weise für die Dauer einer Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % und nur für die Dauer des Bestehens

eines solchen Zustandes eine Geldentschädigung zu gewähren sowie das Maß dieser Entschädigung in einem gewissen Rahmen von dem jeweils tatsächlich bestehenden Grade der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung abhängig zu machen, in manchen Fällen nicht verwirklicht wird. Wenn eine unanfechtbare Entscheidung, in welcher dem Antragsteller aufgrund unrichtiger tatsächlicher Feststellungen, falscher Tatsachenwürdigung oder fehlerhafter Rechtsanwendung eine Entschädigung zugesprochen ist, auf die er keinen Anspruch hat, nicht aufgehoben oder berichtigt werden kann, so kann das, wie die Revision an sich zutreffend ausführt, bei Gesundheitsschäden im besonderen Maße zu einer ungerechtfertigten Begünstigung des Antragstellers führen: Ist ihm, wie im vorliegenden Fall, die Entschädigung aufgrund einer ärztlichen Fehldiagnose wegen eines angenommenen, tatsächlich aber nicht vorhandenen Leidens zuerkannt worden, so kann auch eine spätere Änderung seines Gesundheitszustandes nicht zu einer Kürzung oder Entziehung der gewährten Rente führen, mit der sonst jeder Verfolgte, dem eine Entschädigung wegen eines wirklich vorhandenen Leidens bewilligt ist, rechnen muß.

Im Recht der Kriegsopferversorgung, also für ein Rechtsgebiet, das dem der Entschädigung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden verwandt ist, hat der Gesetzgeber, um dort einer derartigen groben Unbilligkeit zu begegnen, in § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsv erfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955, (BGBl.:I, 202) bestimmt, daß Bescheide über Rechtsansprüche zu Ungunsten des Berechtigten geändert oder aufgehoben werden können, wenn außer Zweifel steht, daß sie im Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sind (vgl. Schiek-Gurgel, BVG, S. 815). Aufgrund dieser Bestimmung ist in der Rechtsprechung der Sozial-

gerichte auch eine Berichtigung von Bescheiden zugelassen, die auf einer ärztlichen Fehldiagnose beruhen (BSG Urt. vom 11. Juni 1959 Soz. R. C 1, Ca 2; LSG Hamburg, Urt. vom 6. Februar 57, SozR. Sonderband C b 3).

Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber des BEG eine solche Bestimmung in dieses Gesetz, und zwar - in Kenntnis der Rechtsprechung des Senats - auch in das BEG-Schlußgesetz nicht aufgenommen hat, kann nur gefolgert werden, daß er eine Aufhebung oder Berichtigung unanfechtbarer bzw. rechtskräftiger Entscheidungen wegen der vorerörterten Mängel allgemein - also auch aufgrund allgemeiner Grundsätze des Verwaltungsrechts - nicht hat zulassen wollen. Eine entsprechende Auffassung hat das Bundessozialgericht (Entsch. Bd. 14, 10, 17) auch für das Recht der Renten- und Unfallversicherung in Bezug auf die Auslegung der Vorschrift des § 77 SGG, vertreten, nach welcher ein Verwaltungsakt, gegen den die gegebenen Rechtsbehelfe nicht oder erfolglos eingelegt sind, für die Beteiligten in der Sache bindend ist, soweit durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Bundessozialgericht hat dazu ausgeführt, daß in den Renten- und Unfallversicherungen, wie auch im Versorgungsrecht (§ 1744 RVO, § 41 VerwVG) die Rücknahme fehlerhafter, eine Leistung zubilligender Rentenbescheide ausdrücklich geregelt sei und daß diese gesetzliche Regelung auch von Anfang an fehlerhafterechtsirrtümlich bewilligte Renten betreffe. Daraus sei zu folgern, daß die Rücknahme eines solchen Rentenbescheides nicht auf die anerkannten "Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts" gestützt werden könne. Selbst wenn man in diesen Grundsätzen nicht nur Auslegungsregeln, sondern Rechtsnormen sehen wolle, so würden doch diese allgemeinen Normen gegenüber den speziellen Regelungen des Sozialversicherungsrechts zurücktreten müssen.

Diese Grundsätze müssen auch für das Entschädigungsrecht Geltung beanspruchen.

Zu einem ähnlich liegenden Fall hat auch das Reichsgericht - RGZ 126, 239 ff - eine Klage abgewiesen, mit der auf Grund der Vorschrift des § 323 ZPO die Abänderung eines Urteils begehrt wurde, in welchem dem Beklagten auf Grund eines durch den damaligen Stand der ärztlichen Wissenschaft hervorgerufenen Irrtums über die Folgen eines Unfalls eine Schadensrente zuerkannt war, während nach späterer medizinischer Erkenntnis die in dem Urteil festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beklagten nicht durch den Unfall verursacht war. Das Reichsgericht hat hier ebenfalls eine Änderung der für die Verurteilung maßgebend gewesenen Verhältnisse im Sinne des § 323 ZPO verneint.

Für die hier für das Entschädigungsrecht dargelegte Auffassung spricht auch die Erwägung, daß die darin vertretene Einschränkung der Überprüfbarkeit einer unanfechtbaren Entscheidung sich bei Entscheidungen, die zu Ungunsten des Antragstellers ergangen sind, auch zu dessen Ungunsten auswirken kann, zumal wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 15. Juni 1966 - IV ZR 45/65 - näher dargelegt hat, auch ein Wiederaufnahmeverfahren gegen solche Entscheidungen, wie es im § 342 LAG, § 1744 RVO und § 42 VerwVG geregelt ist, weder zugunsten noch zu Ungunsten des Antragstellers gegeben ist. Der Gesetzgeber hat sich für das Rechtsgebiet der Entschädigung nach dem BEG ersichtlich auf den Standpunkt gestellt, daß das Interesse der Rechtssicherheit insbesondere auch das Interesse des durch eine unanfechtbare Entscheidung Begünstigten an dem Schutz seines Vertrauens auf die Rechtsbeständigkeit dieser Entscheidung höher zu werten sei, als

das öffentliche Interesse an der gleichmäßigen Gewährleistung eines dem Gesetz entsprechenden Zustandes.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Rasko

Bundesrichter Maaß und
Bundesrichter Wilden
sind beurlaubt und ver-
hindert zu unterschreiben

Ascher

Dr. Graf